

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 905/2003 der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 906/2003 der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	3
Verordnung (EG) Nr. 907/2003 der Kommission vom 23. Mai 2003 über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999	4
* Verordnung (EG) Nr. 908/2003 der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 2002 erzeugten und vermarkteten Bananen und des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 2003	5
* Verordnung (EG) Nr. 909/2003 der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1693/2002 in Bezug auf die zollamtliche Erfassung der Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen, die von einem argentinischen ausführenden Hersteller hergestellt werden	7
Verordnung (EG) Nr. 910/2003 der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002	9
Verordnung (EG) Nr. 911/2003 der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002	10
Verordnung (EG) Nr. 912/2003 der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern	11

Kommission

2003/373/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2002 über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der BMW AG in Leipzig gewähren will** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4830) 12

2003/374/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003 zur Anwendung der Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1598) 20

2003/375/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 21. Mai 2003 zur Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe „eu“** ⁽¹⁾ (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1624) 29

Mitteilung an die Leser (siehe Seite 31)



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 905/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 23. Mai 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

<i>(EUR/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	81,8
	096	100,5
	999	91,2
0707 00 05	052	110,9
	999	110,9
0709 90 70	052	87,2
	999	87,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	83,4
	204	41,1
	220	41,0
	382	63,3
	388	53,1
	400	42,8
	524	65,6
	600	54,3
	624	54,2
	999	55,4
0805 50 10	382	63,8
	388	53,1
	512	66,9
	528	66,4
	999	62,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	85,9
	400	108,6
	404	78,2
	508	84,1
	512	77,9
	528	76,7
	720	131,9
	804	94,3
0809 20 95	999	92,2
	400	272,5
	999	272,5

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 906/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2003
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 der Kommission vom 16. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 359/2003⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 sieht vor, dass die Kommission die Ankäufe durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat je nach Fall eröffnet oder aussetzt, sobald festgestellt wird, dass der Marktpreis in dem betreffenden Mitgliedstaat zwei aufeinander folgende Wochen lang unter 92 % des Interventionspreises liegt bzw. zwei aufeinander folgende Wochen lang mindestens 92 % des Interventionspreises entspricht.

- (2) Die jüngste Liste der Mitgliedstaaten, in denen die Intervention ausgesetzt ist, wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 769/2003 der Kommission⁽⁵⁾ aufgestellt. Diese Liste muss angepasst werden, um den neuen Marktpreisen Rechnung zu tragen, die Schweden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2771/1999 mitgeteilt hat. Aus Gründen der Klarheit ist die Liste zu ersetzen und die Verordnung (EG) Nr. 769/2003 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1255/1999 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Griechenland, den Niederlanden, Österreich, Luxemburg und Finnland ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 769/2003 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 333 vom 24.12.1999, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. L 109 vom 1.5.2003, S. 25.

VERORDNUNG (EG) Nr. 907/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2003

über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen des Kontingents gemäß Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 509/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 833/2003 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 20a Absatz 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 20a der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 ist das Verfahren für die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen nach der Dominikanischen Republik im Rahmen eines von diesem Land eröffneten Kontingents eingeleitet worden. Die Gesamtmengen für das Kontin-

gentsjahr 2003/2004 für die Lizenzanträge gestellt worden sind, übersteigen die verfügbaren Mengen. Daher sind Zuteilungskoeffizienten für die beantragten Mengen festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die Mengen, für die Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 20a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 genannten Erzeugnisse für den Kontingentszeitraum vom 1. Juli 2003 bis 30. Juni 2004 beantragt worden sind, werden folgende Zuteilungskoeffizienten angewendet:

- 0,633049 bei den Lizenzanträgen für den Kontingentsanteil gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999;
- 0,093333 bei den Lizenzanträgen für den Kontingentsanteil gemäß Artikel 20a Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 174/1999.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48.

⁽²⁾ ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 15.

⁽³⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 908/2003 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2003

zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 2002 erzeugten und vermarkteten Bananen und des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 2003

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 6 erster Unterabsatz und Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird die Beihilfe zum Ausgleich für mögliche Erlöseinbußen der Erzeuger in der Gemeinschaft auf der Grundlage der Differenz zwischen dem pauschalen Referenzerlös und dem durchschnittlichen Erlös aus der Bananenerzeugung berechnet, der in einem bestimmten Jahr für in der Gemeinschaft erzeugte und vermarktete Bananen erzielt wurde.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 der Kommission vom 9. Juli 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 471/2001 ⁽⁴⁾, wurde der pauschale Referenzerlös auf 64,03 EUR/100 kg Eigengewicht grüne Bananen ab Versandschuppen festgesetzt.
- (3) Im Jahr 2002 lag der Durchschnittserlös, der auf der Grundlage des Durchschnitts der Preise für außerhalb der Erzeugungsgebiete vermarktete Bananen frei erster Ausschiffungshafen, Ware nicht verladen, einerseits und des Durchschnitts der auf den örtlichen Märkten festgestellten Verkaufspreise für in den Erzeugungsgebieten vermarktete Bananen andererseits unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 festgesetzten Pauschalbeträge berechnet wurde, unter dem für das Jahr 2002 festgesetzten pauschalen Referenzerlös. Daher muss der Betrag der für das Jahr 2002 zu gewährenden Ausgleichsbeihilfe festgesetzt werden.
- (4) Gemäß Artikel 12 Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 wird eine Zusatzbeihilfe gewährt, wenn der durchschnittliche Erlös aus der Bananenerzeugung in einem oder mehreren Erzeugungsgebieten deutlich unter dem Gemeinschaftsdurchschnitt liegt.
- (5) Der durchschnittliche Jahreserlös, der bei der Vermarktung der auf Martinique und Guadeloupe erzeugten Bananen erzielt wurde, lag 2002 deutlich unter dem

Gemeinschaftsdurchschnitt. Daher ist wie schon in den letzten Jahren in den Erzeugungsgebieten von Martinique und Guadeloupe eine Zusatzbeihilfe zu gewähren. Es ist zweckmäßig, eine Zusatzbeihilfe in Prozent der Differenz zwischen dem in der Gemeinschaft und dem bei der Vermarktung der Erzeugnisse aus diesem Gebiet festgestellten Durchschnittserlös festzusetzen, und zwar nach einem degressiven Berechnungsverfahren, bei dem für die ersten 10 % der Differenz kein Ausgleich gewährt wird.

- (6) Der Einheitsbetrag der Vorschüsse und derjenige der entsprechenden Sicherheit richten sich gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 nach der Höhe der für das Vorjahr festgesetzten Beihilfe.
- (7) Da noch nicht alle erforderlichen Angaben verfügbar sind, konnte der Betrag der Ausgleichsbeihilfe für 2002 bisher noch nicht festgesetzt werden. Es empfiehlt sich, die Zahlung des Restbetrags der Beihilfe für das Jahr 2002 sowie der Vorschüsse für die im Januar und Februar 2003 vermarkteten Bananen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorzusehen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Bananen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Betrag der in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 genannten Ausgleichsbeihilfe für Bananen des KN-Codes ex 0803, die 2002 in der Gemeinschaft erzeugt und dort in frischem Zustand vermarktet wurden (ausgenommen Mehlbananen), wird auf 30,33 EUR/100 kg festgesetzt.
- (2) Der Betrag der Beihilfe gemäß Absatz 1 wird für die im Erzeugungsgebiet Martinique erzeugten Bananen um 3,34 EUR/100 kg und die im Erzeugungsgebiet Guadeloupe erzeugten Bananen um 4,57 EUR/100 kg erhöht.

Artikel 2

Der Betrag der Vorschüsse für Bananen, die von Januar bis Dezember 2003 vermarktet werden, beläuft sich auf 21,23 EUR/100 kg. Der Betrag der entsprechenden Sicherheit beläuft sich auf 10,62 EUR/100 kg.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 170 vom 13.7.1993, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 67 vom 9.3.2001, S. 52.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 zahlen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten den Restbetrag der Ausgleichsbeihilfe für 2002 und die Vorschüsse für die im Januar und Februar 2003 vermarkteten Bananen innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 909/2003 DER KOMMISSION

vom 23. Mai 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1693/2002 in Bezug auf die zollamtliche Erfassung der Einfuhren bestimmter Rohrformstücke aus verformbarem Gusseisen, die von einem argentinischen ausführenden Hersteller hergestellt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 13 und 14,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 ⁽³⁾ (im Folgenden „Verordnung über den endgültigen Zoll“ genannt) führte der Rat einen Antidumpingzoll von 34,8 % auf die Einfuhren von Rohrformstücken aus verformbarem Gusseisen mit Gewinde (im Folgenden „verformbare Rohrformstücke“ genannt) mit Ursprung in Brasilien ein.
- (2) Am 12. August 2002 ging bei der Kommission ein Antrag des „Defence Committee of the Malleable Cast Iron Pipe Fittings Industry of the European Union“ nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 (im Folgenden „Grundverordnung“ genannt) ein. In dem Antrag wurde behauptet, der mit der Verordnung über den endgültigen Zoll eingeführte Antidumpingzoll auf die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien werde umgangen. Dazu würden verformbare Rohrformstücke mit Ursprung in Brasilien über Argentinien in die Gemeinschaft versandt. Dieser Antrag wurde im Namen von Herstellern gestellt, auf die ein erheblicher Teil der Gemeinschaftsproduktion verformbarer Rohrformstücke entfällt; er enthielt ausreichende Beweise in Bezug auf die in Artikel 13 Absatz 1 der Grundverordnung genannten Faktoren.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1693/2002 ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Verordnung über die Einleitung der Untersuchung“ genannt) leitete die Kommission eine Untersuchung zur Prüfung des Tatbestands der Umgehung ein.
- (4) Nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 5 der Grundverordnung wurden die Zollbehörden mit Artikel 2 der Verordnung über die Einleitung der Untersuchung angewiesen, die Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, die aus Argentinien versandt werden, als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht, ab dem 26. September 2002 zollamtlich zu erfassen.

- (5) Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung über die Einleitung der Untersuchung sind die Einfuhren von der zollamtlichen Erfassung zu befreien, sofern für die Ausführer, die eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beantragt haben, festgestellt worden ist, dass sie den Antidumpingzoll nicht umgehen.

B. ANTRÄGE AUF BEFREIUNG

- (6) Innerhalb der in Artikel 3 der Verordnung über die Einleitung der Untersuchung gesetzten Frist stellte ein ausführender Hersteller, die DEMA SA, San Justo, Buenos Aires, bei der Kommission einen Antrag auf Befreiung von der zollamtlichen Erfassung und von den Maßnahmen.
- (7) Im Dezember 2002, einen Monat nach Ablauf der Frist für die Beantwortung des Fragebogens, erhielt die Kommission eine Stellungnahme im Namen der Industrias Aguila Blanca SA (Argentina), die geltend machte, ein Hersteller verformbarer Rohrformstücke in Argentinien zu sein. Die Stellungnahme enthielt den Antrag dieses Unternehmens, in der Untersuchung als interessierte Partei angesehen zu werden, und den Antrag, von der Ausweitung der Maßnahmen befreit zu werden. Da die Stellungnahme in einer so fortgeschrittenen Phase der Untersuchung und weit nach Ablauf der in Artikel 3 der Verordnung über die Einleitung der Untersuchung gesetzten Frist eingegangen war und außerdem weitere Erläuterungen und Nachprüfungen erfordert hätte, wurde dem Unternehmen mitgeteilt, dass es nicht als bei der Untersuchung kooperierendes Unternehmen angesehen werden konnte. Ferner wurde dem Unternehmen mitgeteilt, dass die es betreffenden Feststellungen daher nach Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Fakten getroffen werden mussten.
- (8) Ein die Ausführer betreffender Beschluss muss sich zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Befreiung von der zollamtlichen Erfassung beschränken. Wenn der Rat später eine Verordnung zur Ausweitung der Antidumpingmaßnahmen nach Artikel 13 der Grundverordnung erlässt, kann er auch beschließen, bestimmte Ausführer von der Ausweitung der Maßnahmen zu befreien.

C. UNTERSUCHUNGSZEITRAUM

- (9) Die Untersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 (im Folgenden „UZ“ genannt). Es wurden Informationen über die Zeit von 1998 bis zum UZ eingeholt, um die Veränderung des Handelsgefüges zu untersuchen.

D. FESTSTELLUNGEN ZUM UNTERNEHMEN DEMA SA

- (10) Die DEMA SA beantwortete den ihr im Laufe der Untersuchung von der Kommission zugesandten Fragebogen. Die Kommission führte einen Kontrollbesuch im Betrieb dieses Unternehmens durch.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 208 vom 18.8.2000, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 258 vom 26.9.2002, S. 27.

- (11) Es ist darauf hinzuweisen, dass die DEMA SA im UZ nur einen Container in die Gemeinschaft ausführte. Weitere Ausfuhren in die Gemeinschaft fanden weder im UZ noch in der Zeit statt, für die Informationen eingeholt wurden. Die einzige Ausfuhr vor derjenigen im UZ fand 1992 statt. Es gab daher weder vor noch nach Einführung der Maßnahmen gegenüber den brasilianischen Ausfuhren in die Gemeinschaft ein klares Handelsgefüge und folglich auch keine Veränderung. Ferner wurde festgestellt, dass die DEMA SA sowohl Hersteller als auch Ausführer verformbarer Rohrformstücke ist und in ihren Betriebsstätten den gesamten Fertigungsprozess für die betroffene Ware durchführt. Sie verkauft nur ihre eigene Produktion und kaufte im UZ keine verformbaren Rohrformstücke aus Brasilien. Die DEMA SA hat damit nach Auffassung der Kommission zufrieden stellend nachgewiesen, dass sie die Maßnahmen gegenüber den verformbaren Rohrformstücken mit Ursprung in Brasilien nicht umgangen hat.
- (12) Angesichts dieser Feststellungen ist die zollamtliche Erfassung der Einfuhren verformbarer Rohrformstücke, die aus Argentinien versandt und von der DEMA SA hergestellt wurden, einzustellen.
- (13) Die Kommission hält es daher für angebracht, die Bestimmungen ihrer Verordnung über die Einleitung der Untersuchung zu ändern, die die zollamtliche Erfassung der aus Argentinien versandten Einfuhren verformbarer Rohrformstücke (als Ursprungserzeugnisse Argentinien angemeldet oder nicht) betreffen.
- (14) Diese Verordnung stützt sich auf die spezifischen Feststellungen zum Unternehmen DEMA SA und greift in keiner Weise einem Beschluss des Rates über die Ausweitung der geltenden Antidumpingmaßnahmen

gegenüber verformbaren Rohrformstücken mit Ursprung in Brasilien auf die gleiche, aus Argentinien versandte Ware (als Ursprungserzeugnis Argentinien angemeldet oder nicht) vor.

- (15) Die interessierten Parteien wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage die Kommission beabsichtigte, die zollamtliche Erfassung der Einfuhren der von der DEMA SA hergestellten verformbaren Rohrformstücke einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es wurden keine Einwände erhoben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1693/2002 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 werden die Einfuhren der in Artikel 1 genannten Ware, die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellt wurden, nicht zollamtlich erfasst:

Hersteller	TARIC-Zusatzcode
DEMA SA, Av. Pte. Perón 3750, San Justo, Buenos Aires, Argentinien	A438“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 910/2003 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis B nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1898/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis zum 22. Mai 2003 eingereichten Angebote auf 295,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 11.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 911/2003 DER KOMMISSION
vom 23. Mai 2003

zur Festsetzung der Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausfuhrertattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95

genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrertattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstertattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis 22. Mai 2003 eingereichten Angebote auf 152,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 912/2003 DER KOMMISSION**vom 23. Mai 2003****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 nach bestimmten Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 der Kommission⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1948/2002⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1897/2002 genannten Ausschreibung anhand der vom 19. bis zum 22. Mai 2003 eingereichten Angebote auf 152,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Mai 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 23. Mai 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 18.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Dezember 2002

über die staatliche Beihilfe, die Deutschland zugunsten der BMW AG in Leipzig gewähren will

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 4830)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/373/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung gemäß den genannten Artikeln (¹),

in Erwägung nachstehender Gründe:

I. VERFAHREN

- (1) Deutschland meldete bei der Kommission am 3. Dezember 2001 ein Beihilfevorhaben zugunsten der Bayerischen Motorenwerke AG (BMW) an. Die Kommission forderte mit Schreiben vom 16. Januar 2002 zusätzliche Auskünfte an, die von Deutschland am 20. Februar 2002 erteilt wurden.
- (2) Mit Schreiben vom 3. April 2002 setzte die Kommission Deutschland von ihrem Beschluss in Kenntnis, wegen dieser Beihilfe ein förmliches Verfahren im Sinne von Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten (nachstehend: Einleitungsbeschluss). Mit Schreiben vom 17. Mai 2002 nahm Deutschland zum Einleitungsbeschluss Stellung.

- (3) Der Einleitungsbeschluss wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 30. Mai 2002 veröffentlicht (²). Die Kommission forderte die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe auf. Bei der Kommission ging am 3. Juli 2002 eine Stellungnahme Frankreichs ein, die Deutschland zugeleitet wurde, das mit Schreiben vom 16. August 2002 hierzu seine Bemerkungen abgegeben hat.

II. BESCHREIBUNG

A. Das Vorhaben und die geplante Beihilfe

- (4) BMW plant die Errichtung eines neuen Werks in Leipzig zur Herstellung von Personenkraftwagen, wobei sich die förderfähigen Investitionen auf etwa 1 204,9 Mio. EUR (Kapitalwert) belaufen. Der Produktionsplan des neuen Werks sieht zunächst die Herstellung von Personenkraftwagen der [...] (* BMW-3er-Baureihe vor. Mittel- bis langfristig wird aber auch die Produktion anderer BMW-Modelle in diesem Werk möglich sein. Dabei sollen etwa 5 400 direkte Arbeitsplätze geschaffen werden.
- (5) Beihilfeempfänger ist BMW. Laut Anmeldung beläuft sich die geplante Gesamtbeihilfe auf 418,6 Mio. EUR (Kapitalwert). Sie soll im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA)“ — 30. Rahmenplan und auf Grundlage des „Investitionszulagengesetz 1999“ gewährt werden. Die Beihilfeintensität beträgt 34,74 %.

(²) Siehe Fußnote 1.

(*) Teile dieses Textes wurden ausgelassen, um zu gewährleisten, dass keine vertraulichen Informationen bekannt gegeben werden; diese Teile sind durch eckige Klammern und ein Sternchen gekennzeichnet.

(¹) ABl. C 128 vom 30.5.2002, S. 15.

- (6) Die Kommission hat Leipzig in der Fördergebietskarte für die Jahre 2000-2003 als regionales Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag anerkannt. Für Leipzig, das als eine „strukturstärkere“ Region der neuen Bundesländer eingestuft ist, beträgt der regionale Förderhöchstsatz für Großunternehmen 28 %. Allerdings können auf Antrag eines Landes (hier Sachsens) und mit Genehmigung des auf nationaler Ebene für Regionalbeihilfen zuständigen GA-Unterausschusses für große Unternehmen in solchen Regionen bis zu 35 % brutto gewährt werden. Deutschland teilte mit, diese Voraussetzungen seien erfüllt und legte dazu die einschlägigen Protokolle des zuständigen Ausschusses vor.
- (7) Deutschland hat erklärt, dass Kolin (Tschechische Republik) für die Durchführung der Investitionen der günstigste Alternativstandort zu Leipzig wäre. Nach einer öffentlichen Aufforderung von BMW zur Interessensbekundung zur Ansiedlung des neuen Werks ging von rund 250 Standorten ein Erhebungsbogen mit den wichtigsten Auswahlkriterien ein. Unter den Bewerbungen wurden nach einem umfassenden Verfahren die fünf attraktivsten Standorte (Augsburg in Bayern, Arras in Frankreich, Leipzig in Sachsen, Kolin in der Tschechischen Republik und Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern) ermittelt. Diese Standorte wurden über mehrere Monate eingehend untersucht und bewertet, während mit den zuständigen Behörden konkrete Ansiedlungs- und Grundstückskaufverträge ausgehandelt wurden. Schließlich wurden Leipzig [...] in Deutschland und Kolin [...] im Ausland ermittelt. Am 18. Juli 2001 entschied sich der BMW-Vorstand für Leipzig.

B. Einleitungsbeschluss

- (8) Die Kommission begründete den Einleitungsbeschluss mit den folgenden Erwägungen.
- (9) Sie stellte zunächst fest, dass für den Standort Leipzig ein Kostennachteil von 591,4 Mio. EUR (Kapitalwert) angegeben wird. Bei einer geplanten Beihilfe von 418,6 Mio. EUR (Kapitalwert) hätte BMW immer noch zusätzliche Kosten von 172,8 Mio. EUR im Falle der Ansiedlung in Leipzig zu tragen. Daher bezweifelte die Kommission, dass das regionale Handicap von Leipzig effektiv so groß ist wie angegeben wurde.
- (10) Zum Umfang des in der Kosten-Nutzen-Analyse (nachstehend: KNA) angegebenen regionalen Nachteils stellte die Kommission erstens fest, dass für den Standort Kolin bestimmte Risiken im Zusammenhang mit dem Markenimage und dem Produktionsanlauf einschließlich der Integration von Zulieferern zu berücksichtigen und zu quantifizieren sein könnten. Deutschland wurde daher aufgefordert, die damit verbundenen Kosten zu veranschlagen.
- (11) Zweitens bezweifelte die Kommission in Zusammenhang mit den Arbeitskosten, dass in Bezug auf das Lohnniveau in der KNA ein hinreichend hoher Konvergenzfaktor angewandt wurde, um der Arbeitsmarktentwicklung infolge der Erweiterung Rechnung zu tragen. Effektiv stützt sich die KNA auf einen niedrigeren realen Konvergenzsatz als von der Kommission in vergleichbaren Fällen angewandt (5 % jährlich).
- (12) Drittens brachte die Kommission Zweifel an der veranschlagten Beschäftigtenzahl an beiden Standorten vor. Obwohl die Produktivität in Kolin geringer ist als in Leipzig, wurde während des Bezugszeitraums in der KNA für Leipzig eine höhere Beschäftigtenzahl als für Kolin angenommen.
- (13) Außerdem hat die Kommission Zweifel, ob alle notwendigen Ausbildungsmaßnahmen an beiden Standorten während des Bezugszeitraums der KNA, d. h. fünf Jahre nach der Produktionsaufnahme, berücksichtigt wurden.

III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (14) Frankreich übermittelte eine Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss, worin im Wesentlichen die von der Kommission erhobenen Bedenken, vor allem in Bezug auf den regionalen Nachteil Leipzigs im Vergleich zu Kolin, unterstützt werden. Die Kommission stellt fest, dass diese Stellungnahme am 3. Juli 2002, d. h. nach der vorgesehenen Frist von einem Monat, eingegangen ist. Frankreich hat keine Fristverlängerung beantragt und auch keine ordnungsgemäße Begründung für eine solche Verlängerung abgegeben. Die Stellungnahme Frankreichs wurde daher nicht formell in der Beurteilung der Kommission berücksichtigt. Deutschland, welches die Gelegenheit hatte, seine Bemerkungen zu der Stellungnahme Frankreichs abzugeben, bestätigte diese Haltung der Kommission.
- (15) Frankreich wies darauf hin, dass eine Beihilfe dieser Größenordnung den Wettbewerb zwischen BMW und den anderen europäischen Kfz-Herstellern verzerren würde. Besonders betroffen seien die französischen Automobilhersteller, da BMW den französischen Markt anvisiere und die französischen Hersteller auf demselben Marktsegment tätig seien. Die Beihilfe für das Werk in Leipzig würde keinen regionalen Nachteil ausgleichen und sei daher nicht gerechtfertigt. Zur Stützung dieser Argumente wurden der Kommission drei Presseartikel vorgelegt⁽³⁾.

⁽³⁾ La Tribune, 19. Juli 2001 („Bei der Standortentscheidung für das neue BMW-Werk zieht Arras gegenüber Leipzig den Kürzeren“); Les Echos, 7. Juli 2001 („BMW baut sein neues Werk in Leipzig“); Les Echos, 10. Juli 2001 („Arras beim Wettbewerb um den künftigen BMW-Standort aus dem Rennen“).

- (16) Zur Verhältnismäßigkeit der Beihilfe führte Frankreich aus, die geografische Lage von Leipzig stelle für BMW einen industriellen und wirtschaftlichen Vorteil dar. Das Unternehmen verfüge bereits über feste Zulieferer in der Region. Außerdem könne das Unternehmen einfacher von einem Austausch von Arbeitskräften zwischen seinen Produktionsstätten, je nach Auftragslage, profitieren. Frankreich wies auch auf die Qualität, Verfügbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Arbeitskräfte hin. Schließlich wäre der Bau einer neuen Produktionsstätte durch einen Hersteller von Kraftfahrzeugen der gehobenen Klasse in einem mitteleuropäischen Land mit industriellen und wirtschaftlichen Risiken verbunden, die nur durch zusätzliche Aufwendungen verringert werden könnten. Eine Neuansiedlungsinvestition („Greenfield“) in der Tschechischen Republik, wo es noch kein Montagewerk von BMW gibt, wäre mit höheren Kosten und größeren Risiken verbunden, insbesondere wegen möglicher Schwierigkeiten bei der Produktionsaufnahme. Außerdem würden bei einer Automobilproduktion in Mitteleuropa höhere Marketingkosten anfallen, um das BMW-Image als Hersteller von Pkws der gehobenen Klasse aufrecht zu erhalten.

IV. BEMERKUNGEN DEUTSCHLANDS

- (17) In seiner Antwort auf die französische Stellungnahme zum Einleitungsbeschluss stellte Deutschland fest, diese Bemerkungen sollten von der Kommission aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht berücksichtigt werden, da sie nach der in diesem Beschluss gesetzten Frist eingegangen seien. Die Fristsetzung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 EG-Vertrag (*) diene insbesondere der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens unter Gleichbehandlung aller Beteiligten. Soweit ersichtlich liege ein ordnungsgemäß begründeter Fall für eine Fristverlängerung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 nicht vor.
- (18) Zum Inhalt der französischen Stellungnahme bemerkt Deutschland, dass diese sich im Wesentlichen auf französische Presseartikel zum Standort Arras, nicht aber auf Informationen zu den Alternativstandorten Leipzig und Kolin stütze. Im Zusammenhang mit der Notwendigkeit einer Regionalförderung weist Deutschland die französischen Ausführungen als ungerechtfertigt zurück und verweist u. a. darauf, dass die Region als Ziel-1-Gebiet eingestuft sei. Zur Glaubwürdigkeit von Kolin als gesunder Alternativstandort erklärt Deutschland, die Kommission habe in der Einleitung des Verfahrens die Standortungebundenheit des Vorhabens nicht in Frage gestellt. Des Weiteren habe ein französischer Automobilhersteller vor kurzem (zusammen mit einem nichteuropäischen Hersteller) angekündigt, eine Automobilproduktion an dem vom BMW untersuchten Alternativstandort zu errichten. Dies beweise die Durchführbarkeit und Rentabilität dieses Alternativstandortes. Etwaige Auswirkungen des Vorhabens auf die Branche und den Wettbewerb würden von der Kommission in der so genannten Top-up-Analyse berücksichtigt. Zur Verhältnismäßigkeit der Beihilfe stellt Deutschland u. a.
- fest, dass sich die diesbezüglichen Bemerkungen Frankreichs auf Kriterien beziehen, die in der französischen Presse als Gründe für eine Entscheidung gegen Arras angeführt wurden. Derartige Überlegungen ließen sich nicht auf den Alternativstandort Kolin übertragen. Deutschland übermittelte Informationen zu spezifischen, von Frankreich genannten Elementen und folgerte, dass die Stellungnahme keine konkreten Anhaltspunkte enthält, welche die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markte in Frage stellen würde.
- (19) Hinsichtlich der im Einleitungsbeschluss geäußerten Zweifel an dem Ausmaß des regionalen Nachteils von Leipzig stellt Deutschland fest, dass es bei den Logistikkosten keine signifikanten Unterschiede zwischen Leipzig und Kolin gebe, da beide — anders als Arras — vom BMW-Werkeverbund gleich weit entfernt seien. Was die Ausbildungskosten angehe, so würden die wichtigsten Maßnahmen vor Produktionsaufnahme (Beginn des KNA-Zeitraums) durchgeführt. Berücksichtigt worden seien die Kosten für Berufsausbildung und berufliche Weiterbildung an beiden Standorten während des Bezugszeitraums. Die Aufwendungen für den Austausch von Arbeitskräften zwischen verschiedenen Standorten („Mitarbeiter aus Werkeverbund“) seien in die KNA einbezogen worden. Den realen Anstieg der Löhne in Kolin im Vergleich zu Leipzig um weniger als 5 % rechtfertigt Deutschland vor allem vor dem Hintergrund, dass für den Standort Leipzig eine Sondervereinbarung mit den Arbeitnehmern geschlossen worden sei, um die Besonderheiten des lokalen Lohngefüges zu berücksichtigen. Demnach würde u. a. die individuelle, tarifliche Arbeitszeit in Leipzig voraussichtlich sinken. Dies impliziert einen realen Anstieg der Löhne und damit eine Verringerung des realen Konvergenzsatzes von 5 %. Hinsichtlich der Produktivität und der Beschäftigtenzahl seien für Kolin eine geringere Produktivität und längere Arbeitszeiten je Beschäftigten angenommen worden.
- (20) Hinsichtlich der im Einleitungsbeschluss geäußerten Zweifel bezüglich etwaiger Produktionsrisiken verweist Deutschland auf das erfolgreiche Skoda-Werk in Mlada Boleslav und die jüngste Standortentscheidung von PSA/Toyota zugunsten von Kolin. Wenngleich die Anlaufkosten in Kolin nicht berücksichtigt werden müssten, sei dieses Element in ein „Worst-case“-Szenario einbezogen worden. Außerdem basiere die KNA auf der konservativen und risikominimierenden Annahme identischer Investitionen in Bausubstanz und Anlagenausstattung an beiden Standorten. Hinsichtlich der Imagerrisiken verweist Deutschland darauf, dass BMW auf verschiedenen Kontinenten erfolgreiche Produktionsstandorte betreibe. In Südafrika würden Kraftfahrzeuge von gleicher Qualität wie in Deutschland produziert. Das BMW 3er Modell werde derzeit an mehreren Standorten gefertigt; den Kunden, für die allein die Qualität entscheidend sei, sei der Produktionsort gewöhnlich nicht bekannt.

V. WÜRDIGUNG DER BEIHILFE

- (21) Die von Deutschland angemeldete Maßnahme zugunsten der BMW stellt eine staatliche Beihilfe im Sinne von

(*) ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Die Maßnahme würde vom Staat oder aus staatlichen Mitteln finanziert. Da sie außerdem einen erheblichen Teil der Finanzierungskosten des Projekts ausmacht, ist die Beihilfe geeignet, den Wettbewerb in der Gemeinschaft zu verfälschen, denn sie verschafft BMW einen Vorteil gegenüber Wettbewerbern, die keine Beihilfe erhalten. Außerdem besteht im Kfz-Sektor ein umfangreicher Handel zwischen Mitgliedstaaten.

- (22) Die Beihilfe soll einem Unternehmen gewährt werden, das Kraftfahrzeuge herstellt und montiert. Das Unternehmen ist somit Teil der Kfz-Branche im Sinne des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen in der Kfz-Industrie⁽⁵⁾ (nachstehend: Kfz-Gemeinschaftsrahmen).
- (23) Nach dem KFZ-Gemeinschaftsrahmen müssen alle Beihilfen, die staatliche Stellen für ein Einzelprojekt im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen zugunsten eines in der Kfz-Industrie tätigen Unternehmens zu gewähren beabsichtigen, vor ihrer Gewährung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag notifiziert werden, wenn mindestens eine der beiden nachfolgenden Schwellen überschritten wird: i) die Gesamtkosten des Vorhabens betragen 50 Mio. EUR oder ii) der Bruttogesamtbetrag aller Beihilfen, die aus staatlichen Mitteln oder im Rahmen der Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft gewährt werden, beläuft sich auf 5 Mio. EUR. Sowohl die Gesamtkosten des Vorhabens als auch der Beihilfebetrag überschreiten die Notifizierungsschwelle. Mit der Anmeldung des Beihilfevorhabens zugunsten von BMW ist Deutschland also seinen Verpflichtungen aus Artikel 88 Absatz 3 nachgekommen.
- (24) In Anbetracht der Art und Zielsetzung der Beihilfe sowie des Standorts der Investition ist Artikel 87 Absatz 2 nicht einschlägig. Nach Artikel 87 Absatz 3 können bestimmte andere Arten von Beihilfen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Die Vereinbarkeit ist aus Sicht der Gemeinschaft als Gesamtheit und nicht nur aus Sicht eines einzelnen Mitgliedstaats zu prüfen. Um das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten und den in Artikel 3 Buchstabe g) verankerten Grundsatz zu wahren, sind die Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 eng auszulegen. Was Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben b) und d) angeht, so liegt klar auf der Hand, dass die fragliche Beihilfe weder der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse oder der Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben Deutschlands noch der Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes dient.
- (25) Zu den Ausnahmen des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben a) und c) stellt die Kommission fest, dass die in Gebieten Sachsens durchgeführten Investitionsprojekte für eine Förderung im Sinne des Buchstabens a) in Betracht kommen. Nach der neuen Fördergebietskarte für Deutschland, die von der Kommission am 29. Juli 1999 für Fördergebiete im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag genehmigt wurde, ist das Vorhaben in einem Gebiet angesiedelt, in dem Regionalbeihilfen für Großunternehmen bis zu einem Höchstsatz von 28 % BSÄ gewährt werden dürfen. Auf Antrag eines Landes (hier Sachsens) und mit Genehmigung des auf nationaler Ebene für Regionalbeihilfen zuständigen GA-Unterausschusses ist jedoch in diesen Regionen für Großunternehmen ein Fördersatz bis zu 35 % brutto zulässig⁽⁶⁾. Deutschland hat bestätigt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Protokolle des zuständigen GA-Unterausschusses vorgelegt.
- (26) In der Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt hat die Kommission, wie in Randnummer 14 erläutert, die von Frankreich während des Verfahrens erhaltene Stellungnahme formell nicht berücksichtigt. Da diese Stellungnahme jedoch in weiten Teilen die von der Kommission im Einleitungsbeschluss geäußerten Zweifel wiederholt und unterstützt, finden sie in dieser Würdigung eine indirekte Antwort.
- (27) Um beurteilen zu können, ob eine Regionalbeihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, muss die Kommission prüfen, ob die Voraussetzungen des KFZ-Gemeinschaftsrahmens erfüllt sind.
- (28) Um eine Beihilfe nach Maßgabe des Kfz-Gemeinschaftsrahmens zu genehmigen, prüft die Kommission, nachdem sie festgestellt hat, dass das fragliche Gebiet nach den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften ein Fördergebiet ist, ob der Investor für sein Vorhaben einen anderen Standort in Betracht gezogen hat, um die Notwendigkeit der Beihilfe, insbesondere in Bezug auf die Standortungebundenheit des Projekts, festzustellen.
- (29) Wegen des Charakters der Investition in einen völlig neuen Produktionsstandort („greenfield“) und auf Grundlage der übermittelten Unterlagen (z. B. Ansiedlungsstudien, Schriftwechsel mit den tschechischen Behörden) ist davon auszugehen, dass das Projekt standortungebunden ist und Kolin als rentabler Alternativstandort in Erwägung gezogen wurde.
- (30) Die Gewährung von Regionalbeihilfen für Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, die in der Regel standortgebunden sind, ist in der Kfz-Industrie nicht zulässig. Das fragliche Projekt betrifft jedoch die Errichtung einer völlig neuen Produktionsstätte und kommt somit für eine Regionalförderung in Betracht. Die förderfähigen Investitionskosten belaufen sich auf 1 204,9 Mio. EUR (Kapitalwert).

⁽⁵⁾ ABl. C 279 vom 15.9.1997, S. 1.

⁽⁶⁾ N 195/99, Regionalfördergebiet für Deutschland 2000 bis 2003 für die Regionen nach Art 87 Absatz 3 Buchstabe a).

- (31) Die Kommission hat gemeinsam mit einem externen Kfz-Sachverständigen die vorgelegte Kosten-Nutzen-Analyse geprüft um festzustellen, ob die geplante Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den regionalen Problemen steht. Hauptursache des regionalen Nachteils von Leipzig sind die erheblich höheren Arbeitskosten in Deutschland. Nach Einleitung des Prüfverfahrens stellte Deutschland einige Aspekte der KNA klar, die Bedenken hervorgerufen hatten. Dies gilt insbesondere für die Produktivitätsannahmen, die Zahl der Beschäftigten in beiden Werken und die nötigen Qualifizierungsmaßnahmen. In der KNA werden an beiden Standorten identische Investitionen in Bausubstanz und Anlagenausstattung unterstellt, sodass gleich automatisierte Werke entstehen würden. Allerdings wäre in Kolin die Arbeitsproduktivität geringer, was eine geringere Qualifikation und ein etwaiges Schulungserfordernis der lokalen Arbeitskräfte berücksichtigt. Die Qualifizierungskosten nach Produktionsaufnahme wurden in der KNA berücksichtigt. Außerdem wird in Kolin eine längere Arbeitszeit je Beschäftigten im Vergleich zu Leipzig zugrunde gelegt. Was die Anzahl der Beschäftigten an beiden Standorten angeht, so wird in Kolin die geringere Produktivität durch die längere Arbeitszeit überkompensiert. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen erachtet die Kommission die Annahmen über die Anzahl der Mitarbeiter und die wöchentliche Arbeitszeit an beiden Standorten als plausibel. Da der Arbeitskostennachteil der maßgebliche Faktor bei der Bestimmung des regionalen Nachteils ist, ist es entscheidend, dass die angenommenen Arbeitskosten auch tatsächlich ex post entstanden sind.
- (32) Hinsichtlich der Produktivität, der Anzahl der Beschäftigten und der standortspezifischen Arbeitszeit, gelten für den Standort Leipzig folgende Annahmen:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Wochenarbeitszeit	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Lokale Mitarbeiter	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Mitarbeiter aus „Werkeverbund“	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Gesamtzahl	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*

- (33) Hinsichtlich der Produktivität, der Anzahl der Beschäftigten und der standortspezifischen Arbeitszeit, gelten für den Standort Kolin folgende Annahmen:

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Wochenarbeitszeit	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Lokale Mitarbeiter	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Mitarbeiter aus „Werkeverbund“	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*
Gesamtzahl	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*	[...]*

- (34) Allerdings sind im Einleitungsbeschluss erhobene Bedenken zu anderen Elementen der KNA nicht ausgeräumt worden. Diese betreffen die angenommene Konvergenz der Lohnkosten, die Quantifizierung bestimmter Risiken in Zusammenhang mit Auswirkungen der Standortentscheidung auf das Markenimage und mögliche Schwierigkeiten beim Produktionsanlauf.

- (35) Nach Auffassung der Kommission wird die reale Konvergenz des Lohnniveaus in Kolin zu niedrig angesetzt. In ständiger Praxis wendet die Kommission in Fällen, wo das Vergleichswerk in einem Land Mittel- oder Osteuropas (MOEL) liegt, in Bezug auf das Lohnniveau einen Konvergenzfaktor an, um die Arbeitsmarktentwicklung infolge der Erweiterung zu berücksichtigen. Obwohl Deutschland diesem Faktor grundsätzlich nicht widerspricht, stützt sich die KNA auf einen niedrigeren Konvergenzsatz als von der Kommission bisher in vergleichbaren Fällen angewandt. In Fällen, in denen der gewählte Standort sich innerhalb der Gemeinschaft befindet und der Vergleichsstandort in Mittel/Osteuropa, nimmt die Kommission in ständiger Praxis eine Konvergenzrate von 5 % jährlich an. Beispiele dafür sind etwa die Entscheidungen 2002/143/EG (VW/Dresden) ⁽⁷⁾, 2002/781/EG (DaimlerChrysler/Kölleda) ⁽⁸⁾ und 2002/900/EG (Renault/Valladolid) ⁽⁹⁾ sowie der Einleitungsbeschluss Opel/Azambuja ⁽¹⁰⁾. Deutschland begründet die Annahme einer geringeren Konvergenz als 5 % damit, dass entsprechend einer Vereinbarung mit den Arbeitnehmern ⁽¹¹⁾, die Beschäftigten in Leipzig von verschiedenen Maßnahmen, insbesondere einer wahrscheinlichen Reduzierung der Wochenarbeitszeit, ⁽¹²⁾ profitieren würden (welches implizit die „realen“ Lohnkosten erhöhe). Die Kommission erachtet, dass eine solche schrittweise Reduzierung der Wochenarbeitszeit in Leipzig von [...] * Stunden im Jahr 2002 auf [...] * Stunden ab dem Jahr 2008 als plausibel betrachtet werden könnte. Dagegen lässt sich die Annahme eines „realen“ Anstieg der Lohnkosten in Leipzig daraus nicht zwingend ableiten, da diese Annahme zu einem Abweichen von dem in ständiger Praxis angewandten Lohnkonvergenzfaktor von 5 % führen würde und insbesondere da ein solcher Effekt theoretisch auch für Kolin angenommen werden könnte. Daher wird für Kolin von einer realen Konvergenz der Löhne von jährlich 5 % ausgegangen. Daraus ergibt sich ein Arbeitskostennachteil von 332,01 Mio. EUR anstelle der angemeldeten 433,55 Mio. EUR. Folglich verringert sich das regionale Handicap von Leipzig um 101,54 Mio. EUR.
- (36) Was die Quantifizierung der Imagerisiken der Standortentscheidung anlangt, so hätte sich nach Ansicht der Kommission eine Entscheidung zugunsten des tschechischen Standorts negativ auf das Markenimage und den Absatz von BMW, vor allem in Deutschland, ausgewirkt. Deutschland macht geltend, Imagerisiken müssten in diesem Fall nicht berücksichtigt werden, da für den Kunden die Qualität Ausschlag gebend sei und an nicht-deutschen Standorten der BMW-Produktion das gleiche Qualitätsniveau wie in Deutschland erreicht werde. Obwohl Deutschland aufgefordert wurde, die mit den Imagerisiken verbundenen Kosten zu veranschlagen, wurden keine diesbezüglichen Angaben vorgelegt.
- (37) Nach Auffassung der Kommission müssen aber Imagerisiken berücksichtigt werden. In einem anderen Fall, als es um die mögliche Produktion von Rover-Modellen in

Ungarn ging, wurde dieses Risiko von BMW selbst in Rechnung gestellt („loss of 10 % in UK sales or increase in advertising“) ⁽¹³⁾. Außerdem sind die in nicht-deutschen Standorten (wie Südafrika und Spartanburg (USA)) gefertigten BMW-Modelle nicht in erster Linie für den deutschen oder europäischen Markt bestimmt. Im vorliegenden Fall würden jedoch Fahrzeuge der gehobenen Klasse in großem Umfang in einem osteuropäischen Land für den europäischen und den deutschen Markt produziert. Es ist durchaus anzunehmen, dass sich eine Entscheidung von BMW, nicht in einer von hoher Arbeitslosigkeit geprägten Region der neuen Bundesländer, sondern in Kolin ein großes Investitionsprojekt durchzuführen, das eine große Zahl neuer Arbeitsplätze schafft, negativ auf das öffentliche Image von BMW in Deutschland ausgewirkt hätte. Des Weiteren erscheint es plausibel, dass sich bei Fertigung von Fahrzeugen der gehobenen Klasse in Osteuropa das subjektive Qualitätsempfinden der Kunden nachteilig auf den Absatz auswirken könnte. Daher muss die Imagewirkung in die KNA einbezogen werden.

- (38) Da Deutschland die Imagerisiken nicht quantifiziert hat, muss die Kommission die damit verbundenen Kosten veranschlagen. Wie bereits in früheren Beihilfefällen wurden diese Risiken quantifiziert, indem davon ausgegangen wurde, dass potenzielle negative Auswirkungen durch zusätzliche Marketingaufwendungen ausgeglichen werden könnten. Nach einer vorsichtigen Schätzung, die gemeinsam mit dem externen Kfz-Sachverständigen der Kommission erstellt wurde, wird davon ausgegangen, dass die zusätzlich erforderlichen Marketingaufwendungen 1 % des Gesamtumsatzes (Stückpreis ab Werk multipliziert mit dem Produktionsvolumen) während des Beurteilungszeitraums von fünf Jahren ausmachen würden. Dieser Annahme liegt eine frühere Entscheidung in einem vergleichbaren Fall zugrunde, wo das Vergleichswerk ebenfalls in Mittel- und Osteuropa angesiedelt war ⁽¹⁴⁾. Die daraus resultierenden zusätzlichen Marketingkosten belaufen sich auf 85,37 Mio. EUR.
- (39) Desgleichen müssen die Anlaufisiken (d. h. die nötige Zeit, um die volle Produktionskapazität zu erreichen) im Falle einer Produktion in Kolin in der KNA berücksichtigt werden. In diesen Risiken finden auch etwaige Qualitätsprobleme (weil beispielsweise die Arbeitskräfte weniger qualifiziert sind oder der Technologietransfer bzw. die Unterstützung seitens der Anlagenhersteller schwieriger ist), potenzielle Probleme durch Sprachbarrieren und die möglicherweise erschwerte Integration der Zulieferer ihren Niederschlag. Allerdings ist das letztgenannte Risiko begrenzt, wie der externe Kfz-Sachverständige bestätigt hat, da für beide Standorte von einer nahezu gleichen Zuliefererstruktur ausgegangen wird. Außerdem bestätigte BMW, dass die Beschaffungsaufgabe grundsätzlich global behandelt wird und für das jeweilige Modell für den gesamten Produktionsverbund die weltweit geeignetsten Lieferanten ausgewählt werden.

⁽⁷⁾ ABl. L 48 vom 20.2.2002, S. 25.

⁽⁸⁾ ABl. L 282 vom 19.10.2002, S. 23.

⁽⁹⁾ ABl. L 314 vom 18.11.2002, S. 92.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 151 vom 25.6.2002, S. 2.

⁽¹¹⁾ Diese Vereinbarung wurde der Kommission nicht übermittelt.

⁽¹²⁾ Darüber hinaus würden die Beschäftigten zunehmend von anderen Maßnahmen profitieren, z. B. übertariflichen Zulagen, „tariflichem Weihnachtsgeld“, „BMW-Zulage“.

⁽¹³⁾ ABl. C 62 vom 4.3.2000, S. 12.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 48 vom 20.2.2002, S. 25. In diesem Fall ging es um die Produktion eines Luxusmodells durch VW in Dresden/Mosel. Der Alternativstandort befand sich ebenfalls in der Tschechischen Republik.

- (40) Deutschland vertritt den Standpunkt, dass die Anlaufkosten im Falle einer Produktion in Kolin relativ gering sind und nicht berücksichtigt werden müssen. Dennoch hat BMW das Risiko für den ungünstigsten Fall („worst case scenario“) quantifiziert. Diese Berechnung basiert auf einem um [...] verzögerten Erreichen der Nominalausbringung. Dies würde in Kolin zu einem Mindervolumen von [...] Fahrzeugen führen, die in den anderen bestehenden Produktionsstandorten hergestellt werden müssten. Das BMW-3er-Modell wird im BMW-Werkeverbund an mehreren Standorten (München, Regensburg, Rosslyn (Südafrika) und Dingolfing) gefertigt. Vorübergehende Produktionsreduzierungen in Kolin um [...] Fahrzeuge könnten durch eine um [...] Fahrzeuge gesteigerte Produktion in den anderen Werken, die das gleiche Modell herstellen (insbesondere München und Regensburg), ausgeglichen werden. Eine solche Produktionsverlagerung innerhalb des BMW-Werkeverbunds würde zusätzliche Kosten in Höhe von [...] EUR je Fahrzeug verursachen. Im Falle von Anlaufschwierigkeiten würde demnach ein Mehraufwand von 29,32 Mio. EUR entstehen. Dieser Betrag, der die Anlaufkosten quantifiziert, muss in der KNA berücksichtigt werden, vor allem angesichts der Tatsache, dass BMW derzeit in Osteuropa keine Personenkraftwagen produziert und es bei dem (Greenfield)-Werk in Spartanburg (USA) beträchtliche Anlaufschwierigkeiten gab. [...] Die vorgenommene Quantifizierung der Anlaufkosten schließt mögliche Qualitätsprobleme ein. Dabei wird anerkannt, dass das Vorhaben in Spartanburg (USA) nicht uneingeschränkt vergleichbar ist, da es sich dabei um eine neue Produktionsanlage für ein vollständig neues Modell in weiter geografischer Entfernung vom BMW Produktionsverbund handelt, während es sich bei dem fraglichen Vorhaben um die Produktion eines bereits eingeführten Modells handelt, welche bereits an drei bestehenden Produktionsstandorten in relativer geografischer Nähe hergestellt wird (München, Regensburg und Dingolfing).
- (41) Werden diese Erwägungen in die KNA einbezogen, ergibt sich ein anderes Ergebnis als in der ursprünglichen Anmeldung. Demnach beläuft sich der Kapitalwert des regionalen Nachteils von Leipzig auf 375,16 Mio. EUR. Da der Kapitalwert der förderfähigen Kosten in Leipzig auf 1 204,9 Mio. EUR beziffert wird, beträgt der Standortnachteil gegenüber Kolin 31,14 %.
- (42) Schließlich erfordert der Kfz-Gemeinschaftsrahmen, dass die Veränderung der Produktionskapazität der Gruppe vor und nach dem Vorhaben (entsprechend der „Top-up“-Analyse) berücksichtigt wird. Durch den so genannten „Top-up“ verändert sich die zulässige Beihilfeintensität in Abhängigkeit von Kapazitätsveränderungen und vom Fördergebietsstatus der Region. Nach Angaben Deutschlands beläuft sich die Produktionskapazität der Gruppe auf jährlich [...] Millionen Fahrzeug vor und jährlich [...] Millionen Fahrzeug nach der Investition. In diesem Fall ist die Kapazitätserhöhung nur auf den Anstieg der Kapazität des Werkes in Leipzig um 160 000 Fahrzeuge zurückzuführen. Unter Berücksichtigung der erheblichen Kapazitätserhöhung und des Status des Standorts als Fördergebiet im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) muss das „regionale Handicap-

Verhältnis“ nach dem Kfz-Gemeinschaftsrahmen im vorliegenden Fall um 1 % herabgesetzt werden. Folglich hat die Kommission die zulässige Beihilfeintensität für das Investitionsprojekt in Leipzig um einen Prozentpunkt auf 30,14 % gekürzt.

VI. SCHLUSSFOLGERUNG

- (43) Die Kommission stellt fest, dass das Investitionsprojekt standortunabhängig und die Beihilfe für die Realisierung notwendig ist. Der Kapitalwert der geplanten Beihilfe zugunsten von BMW für das Projekt in Leipzig beläuft sich auf 418,6 Mio. EUR mit einer Beihilfeintensität von 34,7 % BSÄ. Wenngleich dieser Wert unter dem Höchstsatz für Regionalbeihilfen von 35 % BSÄ liegt, ist er dennoch höher als der nach der KNA errechnete und entsprechend dem Top-up-Verfahren herabgesetzte Standortnachteil von 30,14 % der förderfähigen Investitionskosten.
- (44) Folglich kann die Kommission nur eine Beihilfe in Höhe von 30,14 % der förderfähigen Investitionskosten von 1 204,9 Mio. EUR (Kapitalwert) genehmigen, was einem Betrag von 363,16 Mio. EUR (Kapitalwert) entspricht. Die über diesen Betrag hinausgehende Beihilfe ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.
- (45) Angesichts der potentiellen Wettbewerbsverfälschung, die sich aus dem hohen Beihilfebetrug und der Beihilfeintensität des fraglichen Vorhabens ergibt, sieht es die Kommission als notwendig an, dass Deutschland die Durchführung der förderfähigen Investitionen und die genaue Beihilfegewährung überwacht. Der Kfz-Beihilferahmen sieht vor, dass eine Überwachung und eine ex-post Bewertung der gewährten Beihilfen verlangt werden können, wobei der Umfang der Angaben dem jeweiligen Fall und dem Wettbewerbsverfälschungspotential entspricht. Die Kommission fordert Deutschland dementsprechend auf, ihr Jahresberichte über das Ergebnis dieser Überwachung zu übermitteln, bevor die Beihilfezahlung erfolgen soll.
- (46) Zweck dieser Überwachung und der Berichtsverpflichtung ist es nicht nur sicherzustellen, dass die als Bruttosubventionsäquivalent ausgedrückten Regionalbeihilfeintensitäten, wie in dieser Entscheidung definiert, von Deutschland eingehalten werden, sondern auch, die Annahmen in der KNA hinsichtlich des Arbeitskostennachteils, des wesentlichen Faktors bei der Bestimmung des regionalen Nachteils, zu bestätigen. Obwohl die Kommission ex ante keine Zweifel an der Plausibilität des Arbeitskostennachteils hat, sollte Deutschland aufgefordert werden, der Kommission Jahresberichte über die Referenzperiode der KNA (2005 bis 2010) zu übersenden, aus denen die gesamten Arbeitskosten, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der hergestellten Fahrzeuge hervorgehen. Für den Fall, dass die Arbeitskosten von den im Rahmen der KNA angemeldeten Angaben abweichen, behält sich die Kommission das Recht vor, den Betrag der vereinbarten Beihilfe entsprechend zu reduzieren —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfe, die Deutschland zugunsten der Bayerischen Motorenwerke AG (BMW) für das Investitionsprojekt in Leipzig gewähren will, ist in Höhe von 363,16 Mio. EUR (Kapitalwert) mit einer Beihilfeintensität von 30,14 % der förderfähigen Investitionskosten vorbehaltlich der in Artikel 3 enthaltenen Bedingungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

Artikel 2

Der Betrag der geplanten Beihilfe zugunsten von BMW für das Investitionsprojekt in Leipzig, der über diese Beihilfeintensität hinausgeht, ist mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und darf aus diesem Grund nicht gewährt werden.

Artikel 3

Deutschland übermittelt Jahresberichte über die Durchführung der förderfähigen Investitionen des Vorhabens und die genaue Auszahlung der Beihilfen. Darüber hinaus übermittelt Deutsch-

land für den Zeitraum 2005 bis 2010 Jahresberichte, aus denen die gesamten Arbeitskosten, die Anzahl der geschaffenen Arbeitsplätze, die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der hergestellten Fahrzeuge hervorgehen.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 11. Dezember 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Mai 2003

zur Anwendung der Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1598)

(2003/374/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs (Edicom) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung Nr. 507/2001/EG wird der Bezugsrahmen eines Informationsnetzes für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs festgelegt und die Kommission mit der Umsetzung beauftragt.
- (2) Die in der vorliegenden Entscheidung angeführten Maßnahmen entsprechen den in der Entscheidung Nr. 507/2001/EG festgelegten Zielen und Bedingungen; sie können daher in den Genuss einer Finanzierung durch die Gemeinschaft kommen.
- (3) Um die in der Entscheidung Nr. 507/2001/EG festgelegten Ziele zu erreichen, wird ein Teil der Mittel direkt in Form von Beihilfen bewilligt, und zwar ausschließlich an nationale Behörden und Organe, die direkt in die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs einbezogen sind.
- (4) Die Kommission billigt daher das jährliche Arbeitsprogramm einschließlich der Aufteilung der jährlichen Ausgaben.

- (5) Die in der vorliegenden Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten und des Ausschusses für die Statistik des Warenverkehrs mit den Drittländern, die aufgrund der Verordnungen (EWG) Nr. 3330/91 des Rates ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, und (EG) Nr. 1172/95 des Rates ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 374/98 ⁽⁵⁾, eingesetzt wurden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß dem Arbeitsprogramm für das Jahr 2003 sind die Maßnahmen, die bis zur Höhe der im Anhang II dieses Beschlusses angegebenen Beträge in den Genuss einer Finanzierung durch die Gemeinschaft kommen können, in Anhang I angeführt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Mai 2003

Für die Kommission

Pedro SOLBES MIRA

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 316 vom 16.11.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 118 vom 25.5.1995, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. L 48 vom 19.2.1998, S. 6.

ANHANG I

Edicom Maßnahmen — Allgemeines Arbeitsprogramm**Maßnahmen betreffend den Aufbau eines qualitativ höherwertigen, kostengünstigeren und rascher verfügbaren Informationsnetzes entsprechend den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitiken**

Das Arbeitsprogramm für 2003 verfolgt nachstehende Ziele:

1. *Erstellung fortschrittlicher Schätzfunktionen*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, erste Ergebnisse auf europäischer Ebene (EU und Eurozone) vorzulegen, die den minimalen Qualitätsanforderungen auf ihrer Aggregationsebene gerecht werden. Bei einem Vergleich der (ursprünglich veröffentlichten und nach späteren Überprüfungen erstellten) monatlichen Statistiken können die endgültigen Werte der regelmäßig überprüften Daten mittels einer aussagefähigen ökonomischen Modellierung oder anderer geeigneter Verfahren projiziert werden. Den Auswirkungen der Erweiterung muss bereits im Vorfeld Rechnung getragen werden, insbesondere damit der Zeitplan der Veröffentlichung der Ergebnisse der Europäischen Union soweit wie möglich beibehalten werden kann.

2. *Verbesserung der Qualität der Basisstatistiken des Außenhandels*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab, die Qualität der Statistiken durch angepasste und harmonisierte Verfahren zu verbessern, um so die von den Unternehmen gelieferten und von den Mitgliedstaaten an Eurostat übermittelten Daten prüfen zu können.

3. *Verbesserung von Messung und Kontrolle der Qualität der Außenhandelsstatistik*

Von jeher fällt die Messung der Außenhandelsströme in den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung, die über entsprechendes Know-how verfügt. Da sie Teil der Finanzverwaltung ist, nimmt sie buchungstechnisch grundsätzlich eine offensichtlich klare Trennung zwischen den tatsächlichen Werten und den Fehlern vor. Etliche Mitgliedstaaten können nämlich bezüglich Qualitätskontrolle, Fehlermessung und Erteilung von Auskünften über die Verlässlichkeit statistischer Daten über den Außenhandel keine Erfahrung vorweisen.

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen soll die eingangs beschriebene unbefriedigende Situation bereinigt werden, indem die Verbesserung der Qualitätsmessung, Qualitätskontrolle und Gewährleistung von Qualität fortgesetzt wird.

4. *Verbesserung des Prozesses der Aktualisierung statistischer Ergebnisse*

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen dazu dienen, ein harmonisiertes Aktualisierungsverfahren zu definieren, mit dessen Hilfe die Auswirkungen von Faktoren abgedeckt werden sollen, die die Qualität der statistischen Daten mindern. Da bei der Aktualisierung der monatlichen Daten ganz unterschiedliche Verfahren angewandt werden, lässt die Kohärenz der Außenhandelsstatistik zu wünschen übrig. Nach Ermittlung der am besten geeigneten Verfahren anhand einer Prüfung der von jedem Mitgliedstaat derzeit angewandten Aktualisierungsverfahrens wird ein harmonisiertes Verfahren/Vorgehen auf Ebene der EU vorgeschlagen.

5. *Verbesserung der Verfahren für die Anpassung der statistischen Ergebnisse*

Sowohl im Rahmen von Intrastat als auch von Extrastat setzen die Mitgliedstaaten Schwellen für die Erhebung der Daten fest, um die Belastung der Wirtschaftsteilnehmer möglichst gering zu halten. Bisher sind weder die Verfahren noch die Instrumente harmonisiert worden, die bei den durch die Anwendung der Schwellen notwendig gewordenen Anpassungen angewandt werden bzw. die den bei eventuellen Nichtantworten erforderlichen Ausgleich schaffen. Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist die Berichtigung der Statistiken auf der Grundlage der geeignetsten Verfahren und die allgemeine Einführung dieser Verfahren in den Mitgliedstaaten.

6. *Behandlung der Asymmetrien in Intrastat und Abstimmung von Daten*

Das statistische Erhebungssystem des Intra-EU-Handels — Intrastat — erzeugt inkohärente statistische Gesamtheiten. Die Hauptgründe sind bekannt. Die Asymmetrien stellen ein äußerst gravierendes Problem dar, da sie Auswirkungen auf die Verlässlichkeit der Handelsbilanz der Eurozone, der Zahlungsbilanz und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung haben. Die Asymmetrien treten nicht nur im Intra-EU-Handel, sondern möglicherweise auch im Extra-EU-Handel auf.

Um das vorstehende Problem in den Griff zu bekommen und die Nutzer auf europäischer Ebene (EU, Eurozone) besser bedienen zu können, zielen die vorgeschlagenen Maßnahmen darauf ab, spezielle Modelle zu vergleichen und anzuwenden. Dadurch sollen die abweichenden Daten auf der Grundlage mehrerer Methoden einander angenähert werden. Gleichzeitig werden von einigen Mitgliedstaaten Spiegelvergleichsprüfungen auf einer niedrigen Gliederungsstufe fortgeführt, um mögliche Anomalien zu korrigieren.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes von sachdienlichen, den Entwicklungen des Bedarfs der Verbraucher angepassten Informationen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion und des internationalen wirtschaftlichen Umfelds

Das Arbeitsprogramm für 2003 verfolgt nachstehende Ziele:

1. *Kompetenterer Umgang mit den Geheimhaltungsverfahren für die Außenhandelsstatistik*

Die Daten der Außenhandelsstatistik werden auf einer hohen Untergliederungsebene erhoben und verbreitet. In zahlreichen Fällen ist eine solche Untergliederungstiefe mit den Vertraulichkeitsregeln, die die von den Unternehmen gelieferten Einzeldaten schützen, nicht zu vereinbaren. Falls erforderlich, wenden die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ihre eigenen Verschleierungsregeln an und übermitteln der Kommission (Eurostat) die ursprünglichen Daten sowie die für diese Daten zugelassenen Veröffentlichungsniveaus.

Im Rahmen dieser Maßnahme sollen zum einen kohärentere Geheimhaltungsverfahren vorgeschlagen werden und zum anderen soll geprüft werden, inwieweit sich die Auswirkung der Verschleierung auf der Ebene der aggregierten Ergebnisse über den Handel in der EU und in der Eurozone beseitigen bzw. verringern lassen.

2. *Analyse der Qualität der Saisonbereinigung*

Eurostat erstellt monatliche saisonbereinigte und arbeitstäglich bereinigte Indikatoren des Außenhandels und veröffentlicht sie.

Allerdings bestehen verschiedene Verfahren zur Saisonbereinigung und zur Bereinigung der Arbeitstage sowie zahlreiche Möglichkeiten, die Modelle zu spezifizieren. Die Qualität der erstellten Indikatoren muss in Abhängigkeit der wichtigsten, die Qualität betreffenden Parameter bemessen werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen daher gemeinsam die Ziele:

- Definition und Bewertung von Qualitätsindikatoren für saisonbereinigte Daten, wobei zwischen allgemeinen Indikatoren und Indikatoren, die spezifisch für die Außenhandelsdaten sein können, unterschieden wird;
- Testen und Bewerten der Auswirkung der wichtigsten, bei der Berechnung der Saisonbereinigung verwendeten Hypothesen auf die vorgenannten Qualitätsindikatoren anhand echter Daten;
- Ausarbeitung eines ausführlichen Berichts und von Empfehlungen.

3. *Bessere Angaben über die Außenhandelsindikatoren*

Eurostat und die meisten Mitgliedstaaten veröffentlichen Durchschnittswertindizes. Eurostat hat eine Anwendung für die „Neuen Außenhandelsindikatoren“ (NICE) entwickelt, mit der sich jeden Monat die Durchschnittswertindizes berechnen lassen. Außerdem erstellen einige Mitgliedstaaten spezifische Indizes der Außenhandelspreise.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zielen darauf ab,

- die DV-technische Entwicklung der NICE-Anwendung zu gewährleisten;
- die verfügbaren Werte durch die Aufnahme rückgerechneter und gegebenenfalls saisonbereinigter Daten zu verbessern;
- in einigen Mitgliedstaaten die Vergleichsanalyse der Durchschnittswertindizes und der Preisindizes weiterzutreiben;
- die methodischen Vorgaben festzustellen, die einzuhalten sind, um die Indizes der Außenhandelspreise zu erstellen, die eine Aggregation auf der Ebene der EU und der Eurozone ermöglichen;
- die allmähliche Einführung von Indizes der Außenhandelspreise in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, die diese Indizes nicht erstellen.

4. *Bessere Angaben über die Handelswerte*

Die Statistik des Warenverkehrs wird für die Ausfuhren/Versendungen auf fob-Basis und für die Einfuhren/Eingänge auf cif-Basis bewertet. Die Veröffentlichung von Statistiken auf fob-Basis für die Eingänge und Einfuhren, zumindest für die aggregierten Ergebnisse, würde den Nutzern wertvolle Angaben liefern. Dieses Konzept wird im Übrigen im Bereich der Zahlungsbilanz verwendet und die Erstellung von Daten auf der Grundlage beider Angaben, fob und cif, wird von den Vereinten Nationen empfohlen. In einigen Mitgliedstaaten werden Pilotversuche durchgeführt mit dem Ziel, diese Angaben verfügbar zu machen.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes von Informationen, die besser in das allgemeine statistische System integriert und an die Entwicklungen ihres administrativen Umfeldes angepasst sind

Das Arbeitsprogramm für 2003 verfolgt nachstehende Ziele:

1. *Aufbau der Handelsregister und Berücksichtigung der Globalisierung des Handels*

Für die freien Marktwirtschaften in der EU stellt die Außenhandelsstatistik eine wertvolle Informationsquelle dar, von der Volkswirtschaftler, politische Entscheidungsträger und Unternehmensverbände ausgiebig Gebrauch machen. Damit diese Daten optimal genutzt werden können, müssen sie für den Bedarf der meisten Nutzer mit der Unternehmensstatistik vernetzt sein, für die es auf Gemeinschaftsebene bereits eine vollständige Gesamtheit von Variablen gibt. Zudem

ist es wichtig, dass den Nutzern ergänzende Daten zur Verfügung gestellt werden, die die Auswirkungen der internationalen Konzerne auf die Handelsstatistik messen. Um diese Ziele zu erreichen, wurde ein Maßnahmenkatalog mit den beiden Schwerpunkthemen — die Handelsregister und die Globalisierung des Handels — vorgeschlagen.

— Handelsregister

Das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen, die Handelsregister und die Unternehmensregister zu vernetzen, würde es möglich machen, eine Reihe neuer Analysen der Statistik des Außenhandels durchzuführen. Auf diese Weise könnte der Anteil des Handels jedes Wirtschaftsbereichs gemessen werden; die Verbindungen zwischen den Daten der Handels- und der Strukturstatistik über die Unternehmen ließen sich ebenfalls analysieren.

— Globalisierung des Handels

Die Globalisierung des Handels bringt es zwangsläufig mit sich, dass die Tätigkeiten der Unternehmen sowohl im nationalen als auch im weltweiten Kontext analysiert und gemessen werden müssen. Die statistischen Daten haben seit jeher schwerpunktmäßig den internationalen Handel zum Gegenstand gehabt, während anderen wichtigen grenzüberschreitenden Beziehungen wie z. B. den Tätigkeiten der multinationalen Unternehmen und den konzerninternen Warenströmen weniger Bedeutung beigemessen wird. Dies führt dazu, dass die einschlägigen statistischen Daten u. U. nicht alle grenzüberschreitenden Wirtschaftstätigkeiten abdecken.

Ziel der vorgeschlagenen Maßnahmen ist es zu prüfen, inwieweit die vorhandenen Daten der Außenhandelsstatistik für die Erhebung dieser Informationen herangezogen werden können und welche diese Erhebung erleichternden technischen Änderungen an den derzeitigen Systemen möglich sind.

2. *Verbesserter Zugang der Nutzer zu den Zollstatistiken*

Die neuentwickelte Anwendung Taristat von Eurostat gibt Zugang zu bestimmten Daten der Zolldatenbank TARIC. Diese Anwendung kann bereits für das Anzeigen spezifischer Einzelangaben benutzt werden. Vorstellbar ist eine Verknüpfung der Außenhandelsdaten mit den Zollstatistiken sowie die Nutzung der Zollstatistiken als Referenz für die Bearbeitung der Außenhandelsdaten. Diese Angaben sind für diejenigen, die die Statistiken zu Analyse Zwecken heranziehen, insbesondere im Rahmen von Handelsgesprächen, sehr relevant.

Diese Maßnahme zielt daher darauf ab, den Nutzern der Comext-Datenbank leichten Zugang zu den Basisdaten über zolltarifliche Maßnahmen und Zollabgaben zu geben.

3. *Anpassung der Intrastat- und Extrastat-Rechtsvorschriften*

Zurzeit wird ein Projekt zur Anpassung des Intrastat-Systems (Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten) durchgeführt. Durch diese Anpassungen sollen die Regeln transparenter und verständlicher gestaltet, die Entwicklung der einzelstaatlichen Praktiken in bestimmten Bereichen (Anpassung, Fristen, Qualität usw.) stärker berücksichtigt und Systemparameter ausgearbeitet werden, um so Ergebnisse liefern zu können, die dem Gemeinschaftsbedarf entsprechen und die den Qualitätsanforderungen in Bezug auf Erfassung, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit gerecht werden.

Ein neues Projekt zur Anpassung von Extrastat (Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern) soll 2003 anlaufen. Anhand des 1999 von Eurostat verabschiedeten Strategieplans wurden die folgenden Projektziele festgelegt:

- Verbesserung des Inhalts der Rechtsverordnungen in Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit und erhöhte Transparenz;
- stärkere Berücksichtigung der Erfordernisse der Wirtschafts- und Währungsunion (insbesondere schnelle Verfügbarkeit aggregierter Daten über den Handel in der Eurozone);
- Prüfung der denkbaren oder erforderlichen Anpassungen im Zusammenhang mit den Empfehlungen der Vereinten Nationen (Konzepte und Definitionen — vgl. Unterlagen);
- Prüfung der denkbaren oder erforderlichen Anpassungen im Zusammenhang mit der Entwicklung des Zollrechts (Zollkodex);
- stärkere Berücksichtigung des Bedarfs der Nutzer (Tarifstatistik, Globalisierung, sektorbezogene Statistiken usw.).

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind auf die Durchführung der für die Verwirklichung des Projekts erforderlichen Analysen sowie auf die Unterstützung von Eurostat bei der Überarbeitung der Rechtsvorschriften und der Ausarbeitung von Empfehlungen im Hinblick auf deren Anwendung ausgerichtet.

4. *Bessere Verbindung zwischen den für die Statistik zuständigen Behörden und dem Zoll*

Die Primärdaten für Extrastat werden auf der Grundlage der Zollerklärungen erhoben. Die Erhebungsmodalitäten und der Umfang der Zusammenarbeit zwischen der Zollbehörde und der für die Statistik zuständigen Behörde unterscheiden sich in der EU von Land zu Land. Die Stärkung dieser Zusammenarbeit sowie die Anpassung bzw. Modernisierung der Modalitäten für die Erhebung und Übertragung der Zollstatistiken dürften sich günstig auf die Qualität der Statistiken auswirken und die Daten schneller verfügbar machen. Die Mitgliedstaaten haben mehrere Maßnahmen zu diesem Punkt vorgeschlagen.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes, das den Verwaltungen sowie den Datennutzern und -lieferanten einen besseren statistischen Dienst bietet

Das Arbeitsprogramm für 2003 verfolgt nachstehende Ziele:

1. Erweiterung des Informationsangebots

Die Nutzer der Außenhandelsstatistiken fordern einen schnellen Zugang zu arbeitsrelevanten Daten. Die rasche Verbreitung möglichst aktueller, dem Bedarf verschiedener Nutzer gerecht werdender Daten wird bewirken, dass sich das europäische statistische System zum bevorzugten Lieferanten von Daten über den Extra- und Intra-Handel der EU und der Eurozone entwickelt. Im Hinblick auf dieses Ziel werden mehrere Projekte weiterverfolgt bzw. noch auf den Weg gebracht.

2. Verbesserung der Dienste im Zusammenhang mit den Produktsystematiken

Die Produktsystematik ist eine wesentliche Informationsquelle für die Nutzer der Statistik über den Warenverkehr. Allerdings bringt sie für die Unternehmen, die ihre Waren anhand der zahlreichen Positionen der Kombinierten Nomenklatur klassieren müssen, und für die nationalen Verwaltungen, die für die Kontakte mit den Auskunftgebenden zuständig sind, Schwierigkeiten mit sich.

Vorgesehen sind mehrere Maßnahmen, die auf eine Modernisierung der Kombinierten Nomenklatur ausgerichtet sind; dabei müssen allerdings präzise und sachdienliche Angaben über die gehandelten Waren weiterhin verfügbar sein und der Zugang zu den in der Systematik enthaltenen Angaben muss erleichtert werden.

3. Anpassung der Modalitäten für die Übertragung der Daten an Eurostat

Die Revision der Intrastat- und Extrastat-Vorschriften soll sich u. a. enger am Nutzerbedarf ausrichten. Insbesondere hat sich gezeigt, dass die Wirtschafts- und Währungsunion eine schnelle Erstellung aggregierter Daten zum Handel in der Eurozone erforderlich macht, während sich der Inhalt der detaillierten Daten auf eine bessere Erfüllung vorhandener Erfordernisse und die Befriedigung künftiger Erfordernisse hinentwickeln könnte.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Modalitäten für die Übermittlung der Daten an Eurostat gleichzeitig mit der geplanten Überarbeitung der einschlägigen Verordnungen nochmals zu überprüfen.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines auf Datenerfassungsinstrumenten basierenden Netzes unter Berücksichtigung des aktuellen technologischen Fortschritts zwecks Verbesserung der den Datenlieferanten angebotenen Funktionalitäten

Mit dem Arbeitsprogramm 2003 sollen die Instrumente für die Erhebung statistischer Daten weiterentwickelt werden.

Die Erhebung der Daten bei den Unternehmen und ihre Verarbeitung ist ein wichtiger Baustein des statistischen Systems für den Außenhandel. Einer der Erfolge des Programms Edicom I waren Entwicklung und Einsatz von Erhebungsinstrumenten für das von einer großen Zahl von Unternehmen verwendete Intrastat-System (elektronische Formulare IDEP/CN8 und IRIS, Web-Formular). In Anbetracht der Änderungen des technologischen und methodischen Umfeldes und im Licht der gemachten Erfahrungen werden mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nachstehende Ziele verfolgt:

- Gewährleistung der Kontinuität und Entwicklung dieser Instrumente durch die notwendigen technologischen und funktionellen Anpassungen;
- Berücksichtigung der neuen methodischen Erfordernisse;
- Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Normung der Nachrichten;
- Förderung des Einsatzes der modernen Erhebungsinstrumente, insbesondere die Internet-Formulare.

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines integrierten und interoperablen Netzes

Das Arbeitsprogramm für 2003 verfolgt nachstehende Ziele:

Das Programm Edicom umfasst methodische, organisatorische, gesetzliche und DV-Aspekte, die eines kohärenten, integrierten und synergetischen Vorgehens bedürfen. In diesem Rahmen werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

1. Modernisierung des Netzes

Mit den Maßnahmen sollen die verschiedenen Elemente des transeuropäischen Netzes für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistik des inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehrs modernisiert werden. Diese Maßnahmen betreffen vor allem Instrumente und Methoden für:

- Verarbeitung und Validierung von Daten;
- die Mittel für die Kommunikation zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen und Eurostat;
- den Zugriff durch die Nutzer auf statistische Daten und Metadaten einschließlich einer stärkeren Nutzung des Internets und die funktionale Verbesserung der Software für die Verbreitung der Statistik des Warenverkehrs (Comext).

2. *Entwickeln eines Informationssystems über die Methodik*

Sämtliche vorgeschlagenen methodischen Maßnahmen bedürfen der Koordinierung, damit deren Kohärenz gewährleistet ist und eine bessere Integration der statistischen Daten über den Warenverkehr in das europäische statistische System erreicht werden kann. Diese Maßnahmen müssen auch mit der vorhandenen Methodik (einschließlich des gemeinschaftlichen Besitzstandes) verbunden und durch didaktische Leitfäden ergänzt werden.

In diesem allgemeinen Rahmen wird vorgeschlagen, die Entwicklung einer vollständigen und kohärenten Dokumentationsdatenbank weiterzuführen, auf die sich das gesamte Vorhaben stützen soll und die es in der Folge ermöglichen wird, die methodischen Informationen mit modernsten Mitteln auf eine benutzerfreundliche, interaktive Art und Weise zu verbreiten.

ANHANG II

MASSNAHMEN IM RAHMEN VON EDICOM — INDIKATIVE KOSTENAUFTEILUNG

2003

(in Euro)

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines qualitativ höherwertigen, kostengünstigeren und rascher verfügbaren Informationsnetzes entsprechend den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitiken

— Zentralisierte Maßnahmen:	718 155
— In den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	718 200
Belgien	
Dänemark	126 000
Deutschland	81 200
Griechenland	50 000
Spanien	161 000
Frankreich	40 000
Irland	
Italien	63 000
Luxemburg	18 100
Niederlande	
Österreich	55 000
Portugal	42 000
Finnland	
Schweden	81 900
Vereinigtes Königreich	

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes von sachdienlichen, den Entwicklungen des Bedarfs der Verbraucher angepassten Informationen im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion und des internationalen wirtschaftlichen Umfeldes

— Zentralisierte Maßnahmen:	525 774
— In den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	835 000
Belgien	
Dänemark	
Deutschland	70 600
Griechenland	50 000
Spanien	
Frankreich	115 000
Irland	
Italien	185 000
Luxemburg	
Niederlande	
Österreich	135 000
Portugal	
Finnland	117 000
Schweden	95 400
Vereinigtes Königreich	67 000

(in Euro)

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes von Informationen, die besser in das allgemeine statistische System integriert und an die Entwicklungen ihres administrativen Umfeldes angepasst sind

— Zentralisierte Maßnahmen:	252 670
— In den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	725 700
Belgien	
Dänemark	54 000
Deutschland	164 200
Griechenland	50 000
Spanien	
Frankreich	30 000
Irland	
Italien	175 000
Luxemburg	
Niederlande	185 000
Österreich	
Portugal	
Finnland	33 300
Schweden	34 200
Vereinigtes Königreich	

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines Netzes, das den Verwaltungen sowie den Datennutzern und -lieferanten einen besseren statistischen Dienst bietet

— Zentralisierte Maßnahmen:	1 132 030
— In den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	163 000
Belgien	103 000
Dänemark	
Deutschland	
Griechenland	
Spanien	60 000
Frankreich	
Irland	
Italien	
Luxemburg	
Niederlande	
Österreich	
Portugal	
Finnland	
Schweden	
Vereinigtes Königreich	

Maßnahmen betreffend den Aufbau eines auf Datenerfassungsinstrumenten basierenden Netzes unter Berücksichtigung des aktuellen technologischen Fortschritts zwecks Verbesserung der den Datenlieferanten angebotenen Funktionalitäten

— Zentralisierte Maßnahmen:	590 000
— In den Mitgliedstaaten durchzuführende Maßnahmen:	2 194 912
Belgien	284 000
Dänemark	221 400
Deutschland	100 600
Griechenland	90 000

	<i>(in Euro)</i>
Spanien	
Frankreich	157 000
Irland	240 000
Italien	335 000
Luxemburg	7 000
Niederlande	213 000
Österreich	60 000
Portugal	186 000
Finnland	127 212
Schweden	173 700
Vereinigtes Königreich	
 Maßnahmen betreffend den Aufbau eines integrierten und interoperablen Netzes	
— Zentralisierte Maßnahmen:	1 541 000
— Maßnahmen betreffend den technischen und administrativen Beistand; unterstützende Maßnahmen	567 000
Insgesamt	9 963 441

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 21. Mai 2003
zur Benennung des Registers für die Domäne oberster Stufe „eu“

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1624)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/375/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 733/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. April 2002 zur Einführung der Domäne oberster Stufe „eu“⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 733/2002 (im Folgenden als Verordnung bezeichnet) muss die Kommission das Register benennen, das die Organisation und Verwaltung der Domäne oberster Stufe (TLD) „eu“ übernimmt, nachdem ein Aufruf zur Interessenbekundung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht worden ist.
- (2) Am 3. September 2002 veröffentlichte die Kommission die Aufforderung zur Interessenbekundung (2002/C 208/08) im *Amtsblatt der Europäischen Union* und forderte damit Unternehmen und Einrichtungen auf, sich als Register für die Organisation und Verwaltung der TLD „eu“ zu bewerben.
- (3) Schlusstermin der Aufforderung war der 25. Oktober 2002.
- (4) Eine Bewertung der eingegangenen Bewerbungen anhand der in der Aufforderung zur Interessenbekundung aufgeführten Zulassungs- und Auswahlkriterien wurde mit Unterstützung durch unabhängige sachverständige Bewerber vorgenommen.
- (5) Die Bewerber prüften die Bewerbungen und erarbeiteten eine Auswahlliste, auf der die Bewerbungen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der Rangfolge ihrer Qualität aufgeführt sind. An oberster Stelle der Auswahlliste steht European Registry for Internet Domains (EURID), an zweiter Stelle steht European Domain Registry Asbl (EUDR) und an dritter Stelle steht EUREG. Die Kommission hat die Ergebnisse, zu denen die Bewerber gekommen sind, überprüft und bestätigt auf dieser Basis die Auswahlliste.
- (6) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung schließt die Kommission mit dem ausgewählten Register einen Vertrag, in dem die Bedingungen festzulegen sind, zu denen die Kommission die Organisation und Verwaltung der Domäne oberster Stufe „eu“ überwacht.

(7) Der Entwurf eines Dienstleistungsvertrags zwischen der Kommission und dem Register für die Domäne oberster Stufe „eu“ wurde mit Beschluss C(2002) 3161 der Kommission vom 28. August 2002 verabschiedet und in der Aufforderung zur Interessenbekundung veröffentlicht. Die Kommission behält sich vor, Verhandlungen mit einem anderen Bewerber aufzunehmen, der eine zulässige Interessenbekundung eingereicht hat und die Auswahlkriterien erfüllt, falls die Bedingungen für die Benennung des Registers nicht erfüllt werden oder wenn die Vertragsverhandlungen mit der als Register benannten Organisation vor Unterzeichnung des Vertrags abgebrochen werden, weil entweder die Organisation selbst zurücktritt oder weil ein sachgerechter Vertrag nach Auffassung der Kommission nicht zustande kommen kann.

(8) Im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung hat die Kommission die Stellungnahme des Kommunikationsausschusses eingeholt, der durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)⁽²⁾ eingesetzt wurde. Der Ausschuss nahm zur Benennung des Registers, das mit der Organisation und Verwaltung der TLD „eu“ beauftragt wird, am 10. April 2003 Stellung —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

European Registry for Internet Domains (EURID) wird als Register für die Organisation und Verwaltung der Domäne oberster Stufe „eu“ benannt.

Artikel 2

Die Benennung erfolgt unter der Bedingung, dass die Mitglieder des Konsortiums European Registry for Internet Domains (EURID) der Kommission innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Entscheidung den Nachweis über die endgültige Gründung der Einrichtung ohne Erwerbzweck im Einklang mit der Bewerbung der Mitglieder des EURID-Konsortiums beibringen.

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 30.4.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

Artikel 3

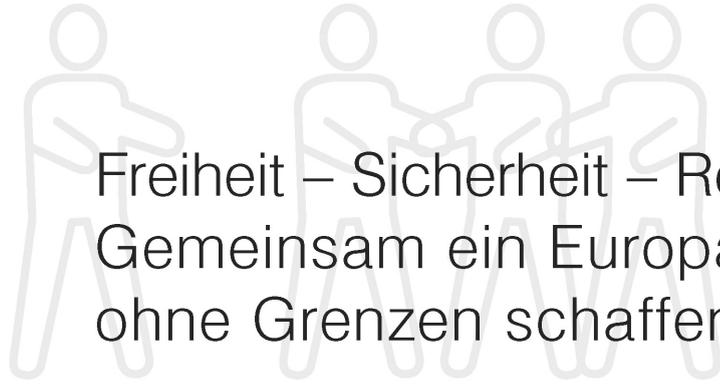
Diese Entscheidung ist an die Mitglieder des Konsortiums European Registry for Internet Domains (EURID) gerichtet, das heißt an

- DNS Belgium vzw/asbl
Koning Leopold I straat 1 bus 2
B-3000 Leuven,
- Istituto di Informatica e Telematica
Consiglio Nazionale delle Ricerche
Area della Ricerca di Pisa
Via Giuseppe Moruzzi 1
I-56124 Pisa,

- Network Information Centre Sweden AB (NIC SE)
Sehlstedtgatan 7
SE-115 28 Stockholm.

Brüssel, den 21. Mai 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission



Freiheit – Sicherheit – Recht Gemeinsam ein Europa ohne Grenzen schaffen

Generaldirektion
für Justiz und Inneres



Verfolgen Sie Schritt für Schritt ...

Durch unseren und Ihren Beitrag wächst Europa jeden Tag ein kleines Stückchen weiter zusammen und entwickelt sich zusehends zu einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts für alle. Damit Sie diese Entwicklung aus nächster Nähe mitverfolgen können und noch schneller Antworten auf Ihre Fragen finden, haben wir die Website *Freiheit – Sicherheit – Recht* eingerichtet, die Ihnen als reichhaltige Informationsquelle dienen soll.

Diese Website der Generaldirektion für Justiz und Inneres der Europäischen Kommission soll Ihnen helfen, sich in der vielstimmigen europäischen Debatte zurechtzufinden, und Ihnen außerdem die Möglichkeit geben, die Schaffung des erwähnten Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Schritt für Schritt mitzuverfolgen.

... den Prozess der europäischen Einigung!

Egal, ob Sie sich lediglich einen Überblick verschaffen möchten oder aber Detailinformationen suchen, die neue Website ermöglicht Ihnen dank einer intuitiven Benutzerführung den bequemen Zugang zu einer Fülle von Informationen. Sie ist in 13 große Themenbereiche untergliedert:

- Asyl
- Einwanderung
- Polizei
- Zollwesen
- Kriminalität
- Drogen
- Zivilrecht
- Strafrecht
- Grundrechte
- Unionsbürgerschaft
- Freizügigkeit
- Außenbeziehungen
- Erweiterung

Entdecken Sie schon heute das Europa von morgen – einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts!



http://europa.eu.int/comm/justice_home/

**Die Europäische Union auf dem Weg zu einem Raum
der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**



Europäische Kommission